

## **HAUSHALTSSATZUNG** **der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn für die Jahre 2020 und 2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	221.348,00 €	223.396,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	237.428,00 €	210.993,00 €
der Jahresüberschuss /fehlbetrag auf	-16.080,00 €	12.403,00 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 9.407,00 €	15.768,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.500,00 €	250,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.000,00 €	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 40.500,00 €	250,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.907,00 €	-16.018,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 €	0,00 €

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
➤ Grundsteuer A auf	269 v.H.	269 v.H.
➤ Grundsteuer B auf	317 v.H.	317 v.H.
➤ Gewerbesteuer auf	352 v.H.	352 v.H.

#### § 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 500,-- EURO überschritten werden.

Ein erheblicher Fehlbetrag i.S.d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1/100 Abs. 1 S. 1 GemO liegt vor wenn im

		2020	2021
Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. E15 und E18 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit um sowie im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziffer F15 und F18 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit um	5 v.H.	(11.871,00 €)	(10.550,00 €)
oder im  Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. F32 und F36 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten um €)	10 v.H.	(7.500,00 €)	(0,00

überschritten sind.

#### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2017	664.089,95 EURO
31.12.2018	622.859,95 EURO
31.12.2019	614.219,95 EURO
31.12.2020	598.139,95 EURO
31.12.2021	610.542,95 EURO

## **§ 8 Altersteilzeit**

Die Möglichkeit zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte bestehen im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

## **§ 9 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TvöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Gerhardsbrunn, den 07.04.2020

gez.  
(Jürgen Bohl)  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 95 Abs. 4 GemO sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Freitag, 17.04.2020 bis einschließlich Montag, dem 27.04.2020 während den Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Zimmer 40, öffentlich aus. Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder Mail bei Frau Schmitt unter 06372/9220400 bzw. [jessica.schmitt@vgbm.de](mailto:jessica.schmitt@vgbm.de).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, den 07.04.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

Gez. i.V. Marcus Sauter

1. Beigeordneter

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet in unserer Homepage unter der Adresse

[www.bruchmuehlbach-miesau.de](http://www.bruchmuehlbach-miesau.de)  
abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.